# Nutzungsordnung der Stadt Rietberg für die leihweise Überlassung städtischer/schulgebundener mobiler Endgeräte an Schülerinnen und Schüler für den Einsatz zu unterrichtlichen Zwecken an den Schulen der Stadt Rietberg vom 7. Juni 2023

Mobile digitale Endgeräte, in diesem Fall iPads, dienen der Arbeit im Unterricht, an außerschulischen Lernorten, im Ganztag und zu Hause. Sie werden nach den Medienkonzepten der Schulen von den Lehrkräften im Unterricht als didaktische Hilfsmittel eingesetzt und von den Schülerinnen und Schülern als Lernwerkzeuge genutzt. Ihr Erfolg hängt von dem verantwortungsvollen Umgang jedes/jeder einzelnen damit ab.

Die Stadt Rietberg hat die Regio IT mit dem EDV-Support der städtischen Schulen beauftragt. Der Ausschuss für Schule und Kita der Stadt Rietberg hat im August 2022 beschlossen, alle Schülerinnen und Schüler schrittweise mit einem mobilen Endgerät leihweise auszustatten. Das mobile Endgerät wird der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigen nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten/des Erziehungsberechtigten, zur Verfügung gestellt. Daher sollte die Nutzungsordnung von allen Beteiligten genau gelesen werden. Bei Unklarheiten sprechen Sie bitte mit der in der Schule verantwortlichen Person.

# § 1: Anwendungsbereich

Die Regelungen in dieser Nutzungsordnung sind auf

- die Ausleihe und Nutzung mobiler Endgeräte,
- die Nutzung des schulischen Netzwerks sowie des Internetzugangs und
- die Nutzung sonstiger in Zusammenhang damit stehender Dienste durch Schülerinnen und Schüler anzuwenden.

## § 2: Ausstattung

Die Stadt Rietberg stellt die folgende Ausstattung zur Verfügung:

Die Ausstattungsgegenstände sowie der ersichtliche Zustand werden in der Anlage 2 aufgeführt.

Die Ausleihe beginnt mit der Ausgabe des mobilen Endgeräts <u>zum Schuljahresbeginn</u> und endet <u>fünf Schultage vor dem letzten Schultag</u> an der jeweiligen Schule.

Verlässt die Schülerin oder der Schüler vor dem Ende der Ausleihe die Schule, so endet die Zeit der Leihgabe mit Ablauf des letzten Tages der Schülerin oder des Schülers an dieser Schule.

Die Schülerin oder der Schüler hat das Endgerät mit Zubehör unverzüglich nach Ablauf der Leihdauer in ordnungsgemäßem Zustand an die Schule zurückzugeben.

# § 3: Nutzungsberechtigung für Leihgeräte

Die Schulleitungen entscheiden nach Maßgabe des Medienkonzepts der Schulen darüber, in welchem Rahmen die mobilen Endgeräte im Unterricht bzw. für Unterrichtszwecke (z.B. Vorund Nachbereitung) eingesetzt werden.

Voraussetzung für die Ausleihe ist,

- dass die Schülerinnen und Schüler von der Schule/den Lehrkräften in den verantwortungsvollen Umgang mit den Endgeräten eingewiesen wurden und
- dass die Schülerin oder der Schüler (bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten) diese Nutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung schriftlich anerkannt haben.

Die Ausleihe erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten (insbesondere Verfügbarkeit der Leihgeräte) und der technischen Möglichkeiten durch eine von der Schulleitung bestimmte Person/Stelle.

Verstöße gegen die Nutzungsordnung können erzieherische Einwirkungen, wie z.B. den zeitweisen Entzug des mobilen Endgeräts, oder Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben.

Bei Schadensfällen, Diebstahl oder Verlust des Geräts ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Bei Ausscheiden aus der Schule ist das mobile Endgerät inklusive Zubehör der Schule zurückzugeben. Die Rückgabe der Endgeräte inklusive Zubehör erfolgt mittels **Anlage 2.** 

#### § 4: Kosten

Die Überlassung der schulischen mobilen Endgeräte erfolgt leihweise und ist für die Schülerinnen und Schüler kostenlos.

Die schulische Informationstechnologie, der Zugang zum schulischen Netzwerk und zum Internet sowie die weiteren damit in Zusammenhang stehenden sonstigen Dienste (z.B. Online-Lernplattformen) werden ebenfalls den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

# § 5: Sorgfaltspflichten

Schülerinnen und Schüler sind für das ihnen von der Schule leihweise überlassene mobile Endgerät einschließlich des Zubehörs (siehe **Anlage 2**) verantwortlich. Sie müssen damit sorgsam umgehen und es vor Bruch, Diebstahl, Verunreinigungen und Nässe schützen.

Das mobile Endgerät inklusive des Zubehörs muss im Unterricht einsatzbereit sein. Dies betrifft insbesondere den Ladezustand der Akkus. Die von der Schule bereitgestellten Anwendungen und Programme dürfen nicht gelöscht werden. In den Pausen bleibt das mobile Endgerät im verschlossenen Klassenzimmer. Bei der Bedienung des Geräts sind die Anweisungen der Lehrkraft zu befolgen. Störungen oder Schäden sind der Schule unverzüglich zu melden.

Die mobilen Endgeräte inklusive Zubehör sind nicht über die Stadt versichert. Der Abschluss einer Versicherung obliegt der Nutzerin bzw. dem Nutzer. Wer einen Schaden/Verlust/Diebstahl schuldhaft verursacht, hat diesen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

# § 6: Nutzungsbedingungen

- Die Schülerin/der Schüler ist für den sicheren und rechtmäßigen Einsatz des zur Verfügung gestellten mobilen Endgeräts verantwortlich, soweit sie/er hierauf Einfluss nehmen kann.
- Die Schülerin/der Schüler verpflichtet sich, sich an die geltenden Rechtsvorschriften auch innerschulischer Art – zu halten. Dazu gehören insbesondere das Urheberrecht, der Jugendund Datenschutz, das Strafrecht sowie die Schulordnung.
- Unabhängig von der gesetzlichen Zulässigkeit ist es bei der Nutzung des mobilen Endgeräts nicht gestattet, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten.
- Die Schülerin/der Schüler verpflichtet sich, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des mobilen Endgeräts geben zu können und dieses der Schule und dem Schulträger jederzeit vorzuführen. Sie/er trägt dafür Sorge, das Leihobjekt pfleglich zu behandeln.

- Besteht der Verdacht, dass das geliehene mobile Endgerät oder ein Computerprogramm/App von Schadsoftware befallen ist, muss dies unverzüglich der Schule/dem Schulträger gemeldet werden. Das mobile Endgerät darf im Falle des Verdachts auf Schadsoftwarebefall solange nicht genutzt werden, bis die Schule die Nutzung wieder freigibt.
- Sofern die Schulleitung es Schülerinnen und Schülern gestattet hat, das geliehene mobile Endgerät auch außerhalb der Schule zur Durchführung der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, für Projekttage, Praktika oder auf Klassenfahrten zu nutzen, ist diese Nutzungsordnung entsprechend anzuwenden.
- Da die Aufsicht von Lehrkräften bei der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts außerhalb der Schule nicht wahrgenommen werden kann, sind die Erziehungsberechtigten in diesem Fall dafür verantwortlich, dass ihr noch nicht volljähriges Kind sich an die in dieser Nutzungsordnung enthaltenen Regeln hält.
- Eine Nutzung für private und andere nichtschulische Zwecke ist nicht zulässig.
- Die Überlassung des mobilen Endgeräts an andere Personen ist nicht zulässig.
- Eine kurzfristige Weitergabe an andere Schülerinnen und Schüler oder an Lehrkräfte ist erlaubt, soweit hierfür eine schulische Notwendigkeit besteht.
- Im öffentlichen Raum darf die Ausstattung nicht unbeaufsichtigt sein.

#### § 7: Zugang zur Software des mobilen Endgeräts

In der Grundkonfiguration sind auf den Endgeräten folgende Nutzeraccounts eingerichtet:

- Es werden vom Schulträger verwaltete AppleIDs ohne Cloud-Funktionalität für die Nutzung der iPads zur Verfügung gestellt.
- Die Zugänge zu den Accounts sind mit initialen Passwörtern gesichert, die nach der ersten Anmeldung individualisiert werden können.
- Die Passwörter sind getrennt vom mobilen Endgerät unter Verschluss aufzubewahren.
- Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Passwort Dritten bekannt geworden sein könnte, muss es sofort geändert werden.
- Das Passwort kann vom Nutzer/der Nutzerin und dem Schulträger zurückgesetzt werden.

## § 8: Grundkonfiguration zur Gerätesicherheit

- Im Übergabezustand sind die mobilen Endgeräte mit technischen Maßnahmen zur Absicherung gegen Fremdzugriffe und Schadsoftware vorkonfiguriert.
- Die Schule hat zur Filterung bestimmter illegaler, verfassungsfeindlicher, rassistischer, gewaltverherrlichender oder pornografischer Internetinhalte einen Contentfilter eingesetzt. Mittels dieses Contentfilters werden die Inhalte von Webseiten während des Browserbetriebs hinsichtlich einzelner Wörter, Phrasen, Bilder oder Links, die auf einen entsprechenden Inhalt hindeuten, automatisiert gefiltert. Auf dem mobilen Endgerät wird der Zugriff auf diese Inhalte zusätzlich über den von Apple zur Verfügung gestellten Inhaltsfilter eingeschränkt. Der Zugriff auf jugendgefährdende Inhalte kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.
- Damit automatische Updates auf ein Endgerät heruntergeladen und eingespielt werden können, muss das mobile Endgerät regelmäßig mit dem Internet verbunden sein.
   Meldungen des Betriebssystems oder von installierter Software zur Installation von Updates müssen ausgeführt werden.
- Die Verbindung zum Internet ist innerhalb der Schule automatisch vorkonfiguriert und sollte außerhalb der Schule nur über vertrauenswürdige Netzwerke erfolgen, z.B. über das eigene WLAN zu Hause oder einen Hotspot des eigenen Mobiltelefons. Bestehen Zweifel über die Sicherheit der zur Verfügung stehenden Netzwerke (z.B. im Café), sollte das Gerät nicht damit verbunden werden.
- Im Unterricht muss die Schülerin/der Schüler alle Benachrichtigungen deaktivieren, um Störungen zu vermeiden.

#### § 9: Datensicherheit (Speicherdienste)

- Daten dürfen nur auf den durch die Schule freigegebenen Diensten gespeichert werden (z.B. Logineo-Plattform).
- Daten werden standardmäßig lokal auf dem mobilen Endgerät gespeichert.
- Der Schulträger übernimmt keine Verantwortung für den Datenverlust, insbesondere auch nicht aufgrund von Gerätedefekten oder unsachgemäßer Handhabung.

# § 10: Technische Unterstützung

Die technische Unterstützung durch den Schulträger/die Schule umfasst insbesondere:

- die Grundkonfiguration der mobilen Endgeräte.
- Der Schulträger/die Schule behält sich vor, jederzeit zentral gesteuerte Updates der auf den mobilen Endgeräten vorhandenen Software vorzunehmen, etwa um sicherheitsrelevante Lücken zu schließen.
- Apps und sonstige Software dürfen nur nach Genehmigung durch die Schule installiert werden. Die Installation erfolgt dezentral vom Schulträger. Liegt eine Genehmigung vor, muss die Software über Sicherheitsupdates eigenverantwortlich auf dem aktuellen Stand gehalten werden.
- Das mobile Endgerät wird zentral mit Hilfe einer Software über eine Mobilgeräteverwaltung administriert. Mit Hilfe der Mobilgeräteverwaltung überwacht und verwaltet der Schulträger/die Schule die mobilen Endgeräte. Der Schulträger/die Schule behält sich vor, über die Mobilgeräteverwaltung mobile Endgeräte wie folgt zu administrieren: insbesondere
  - o Entsperrcode zurücksetzen,
  - o Gerät sperren (Sperrcode aktivieren),
  - o Gerät auf Werkseinstellungen zurücksetzen.
- Voraussetzung für die Einrichtung des mobilen Endgeräts und die Mobilgeräteverwaltung durch den Schulträger/die Schule ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Schülerinnen und der Schüler.

## § 11: Zugangsdaten

Die Nutzung der mobilen Endgeräte erfolgt mittels personalisierter Nutzerkennung. Das personengebundene mobile Endgerät der Schule ist mit einem Code vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.

Die Passwörter sind geheim zu halten. Sie dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.

Das Arbeiten ist ausschließlich mit dem von der Schule zur Verfügung gestellten Benutzerkonto (Account) oder dem Gastzugang erlaubt.

Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der zuständigen Lehrkraft mitzuteilen.

## § 12: Fotos, Videos und Audioaufnahmen

Fotos, Videos oder Audioaufnahmen dürfen nur für schulische Zwecke erstellt werden. Sie sind nach Aufforderung durch die Lehrkraft zu löschen.

Andere Personen dürfen nur dann auf Fotos oder Videos aufgenommen werden, wenn deren schriftliche Einwilligung vorliegt.

Unterrichtsmitschnitte sind nur dann gestattet, wenn die Lehrkraft einen entsprechenden Auftrag erteilt hat.

Die Weitergabe von Foto-, Video- oder Audioaufnahmen an Dritte, auf denen Personen zu sehen oder zu hören sind, oder deren Veröffentlichung im Internet ist verboten. Entsprechendes gilt für das Posten der Aufnahmen in sozialen Netzwerken.

#### § 13: Datenschutz

Bei der Verwendung personifizierter Zugänge werden personenbezogene Daten der Nutzerinnen und Nutzer gespeichert, siehe Anlage 3: Apple School Manager – Überblick Datenschutz und Privatsphäre.

Von dem zentralen Mobilgerätemanagement werden bei der Nutzung eines Endgeräts nur folgende personenunabhängige Daten erhoben:

- Seriennummer des Geräts,
- MAC-Adresse des Geräts nutzende WLANs.
- Datum und Uhrzeit der Gerätenutzung des regelmäßigen Abgleichs mit dem MDM,
- Standortdaten des Geräts (nur bei Ortung über den verloren Modus),
- installierte Anwendungen.

Für eine vollständige Auflistung siehe Anlage 4: Jamf School Manager – Referenz zu Mobilgerätebestand und Kriterien.

Die Erhebung dieser Daten dient der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs, der Fehlersuche und -Korrektur sowie der Optimierung der IT-Infrastruktur.

Es erfolgt keine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle.

Eine personenunabhängige, nur gerätebestimmende Standortermittlung aufgrund der Seriennummer erfolgt grundsätzlich nur zur Ahndung von Verstößen gegen die Nutzungsordnung oder zur Unterstützung bei Diebstahl und grundsätzlich nur auf Weisung durch die Schulleitung und den/die Medienbeauftragte/n. Eine Zuordnung vom betroffenen Nutzer bzw. der betroffenen Nutzerin auf die entsprechende Seriennummer (oder umgekehrt) erfolgt nur durch die Schulleitung.

Fragen in Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schüler bei der Verwendung von mobilen Endgeräten für schulische Zwecke und dem Einsatz von Online-Lernplattformen sowie der Ausübung ihrer Rechte können an die/den für die betreffende Schule zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragte/n gerichtet werden.

# § 14: Datensicherheit

Für die Sicherung der mit dem mobilen Endgerät verarbeiteten Daten, wie beispielsweise Hausarbeiten, Facharbeiten und Referate, sind die Schülerinnen und Schüler selbst verantwortlich. Der Verlust von Daten entbindet sie nicht von ihren unterrichtlichen Pflichten.

Nicht von der Schule/dem Schulträger zur Verfügung gestellte Fremdgeräte (z.B. Peripheriegeräte wie externe Laufwerke, USB-Sticks, Scanner und Digitalkameras, Kopfhörer) dürfen nur mit Zustimmung der Lehrkraft angeschlossen werden.

## § 15: Nutzung des Internets

Der von der Schule eröffnete Zugang zum Internet darf nur für schulische Zwecke verwendet werden.

Schülerinnen und Schüler sind für von ihnen veröffentlichte Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen verantwortlich.

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Straf-, Urheber- und des Jugendschutzrechts sind bei der Nutzung zu beachten. Ebenfalls zu achten sind die Persönlichkeitsrechte anderer Menschen. Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Beleidigungen und Verleumdungen sind deswegen untersagt.

Mit dem Auftrag der Schule unvereinbar ist es, kommerzielle, religiöse oder parteipolitische Werbung zu veröffentlichen.

Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch kostenpflichtige Dienste benutzt werden.

# § 16: Nutzung von Online-Lernplattformen

Die Entscheidung, welche Online-Lernplattform (E-Learning) an der Schule verwendet wird, trifft die Schulleitung (in Abstimmung mit dem Schulträger) aufgrund eines Vorschlags der Lehrerkonferenz.

Die Online-Lernplattform (E-Learning) darf nur für schulische Zwecke genutzt werden.

Bei der Einrichtung des personalisierten Benutzerkontos, der Festlegung der Zugriffsrechte, der

Auswahl der Funktionalitäten und den Auswertungsmöglichkeiten dürfen nur die personenbe-

zogenen Daten erhoben und verarbeitet werden, die für die Wahrnehmung der pädagogischen

Aufgaben der Schule erforderlich sind.

Benutzerinnen und Benutzer der Plattform erhalten nur Zugang zu den Programmteilen, die für

sie vorgesehen sind.

Die Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich nicht überwacht, es sei

denn, die Plattform wird für pädagogische Aufgaben (z.B. organisierte Chats zu bestimmten

Themen, Gruppenarbeiten) genutzt, die benotet werden.

Schulexterne erhalten nur Zugriff auf geschützte Bereiche der Plattform, sofern dies erforder-

lich ist, um die Funktion des Systems zu gewährleisten.

Die bei der Nutzung automatisch erfassten und gespeicherten Daten über den Nutzer bzw. die

Nutzerin und seine bzw. ihre Aktivitäten (Log-Daten) werden nur für die Überwachung der

Funktionsfähigkeit und Sicherheit des Systems sowie bei Anhaltspunkten für einen Missbrauch

der Plattform benutzt.

§ 17: Aufsicht

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht ist die Schule sowie das ggf. für das IT-Sys-

tem der Schule zuständige Personal des Schulträgers oder des von ihm bestellten Dienstleisters

Regio IT berechtigt, die auf der schulischen Hardware gespeicherten Daten und die mit der

schulischen Software und Informationstechnologie verarbeiteten Daten jederzeit zu speichern

und zu kontrollieren (z.B. Nutzung und Installation von Anwendungen, durchgeführte Updates,

Systemabstürze, An- und Abmeldungen).

Die Schulleitung und das für das IT-System der Schule zuständige Personal kann darüber hin-

aus bei Verdacht Einsicht in die Protokolldateien des Betriebssystems und des Internetbrowsers

nehmen. Dies gilt insbesondere bei einem Verdacht von Missbrauch oder bei verdachtsunab-

hängigen Stichproben.

Stadt Rietberg

Der Bürgermeister

9